



GENERALSEKRETARIAT DES RATES DER EU

~INFORMATIONSVERMERK~

Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Arbeit des Rates (Justiz und Inneres): Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens und neue Strukturen

November 2009

Der [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) enthält eine Reihe neuer Bestimmungen für den Bereich Justiz und Inneres (JI)¹. Sie betreffen im Wesentlichen:

1. Änderungen des Rechtsrahmens und der Gesetzgebungsverfahren in mehreren Bereichen,
2. die Möglichkeit, eine europäische Staatsanwaltschaft einzurichten,
3. einen neuen Ständigen Ausschuss des Rates für die innere Sicherheit (COSI) sowie
4. Übergangsbestimmungen für den Besitzstand im Bereich der dritten Säule.

1. Rechtsrahmen und Gesetzgebungsverfahren: Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM)/des Mitentscheidungsverfahrens

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Säulenstruktur des EU-Rechts abgeschafft. Angelegenheiten, die zuvor unter die dritte Säule fielen, wie beispielsweise die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit, werden künftig nach derselben Art von Regeln behandelt wie Binnenmarktfragen. Infolgedessen können Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen vom Europäischen Gerichtshof rechtlich überprüft werden.

¹ Titel V: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ([Art. 67-89 TFEU](#));
Titel XXIII: Katastrophenschutz ([Art. 196 TFEU](#))

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRUSSELS Tel.: +32 (0)2 281 9548 / Fax: +32 (0)2 281 80 26
press.office@consilium.europa.eu - <http://www.consilium.europa.eu>

DE

Gleichzeitig wird in vielen JI-Bereichen das Konsultationsverfahren mit einstimmiger Beschlussfassung im Rat und lediglich Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit BQM im Rat und uneingeschränkten mitgesetzgeberischen Befugnissen des EP (ehemaliges Mitentscheidungsverfahren) ersetzt.

In welchen Bereichen wird die BQM/Mitentscheidung eingeführt?

Zu den Bereichen, in denen die einstimmige Beschlussfassung im Rat durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit BQM abgelöst wird, zählen in erster Linie

Ein Teil der Vorschriften über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (nämlich die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, und die einheitliche Visagestaltung) (Artikel 77 AEUV)

Legale Einwanderung (Artikel 79 AEUV)

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 82-86 AEUV)

Eurojust (Artikel 85 AEUV)

Nicht-operative polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 87 AEUV),

Europol (Artikel 88 AEUV)

Katastrophenschutz (Artikel 196 AEUV).

Welche Bereiche unterlagen bislang bereits der BQM/Mitentscheidung?

Ein Teil der Vorschriften über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (Artikel 77 AEUV)

Asylpolitik (Artikel 78 AEUV)

Illegale Einwanderung (Artikel 79 AEUV)

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (mit Ausnahme des Familienrechts) (Artikel 81 AEUV).

In welchen Bereichen entscheidet der Rat weiterhin einstimmig (und wird das EP lediglich angehört)?

Pässe und Personalausweise (Artikel 77 AEUV)

Familienrecht (Artikel 81 AEUV)

Operative polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 87 AEUV)

Überdies beschließt der Rat einstimmig nach *Zustimmung* des Europäischen Parlaments über die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Artikel 86 AEUV).

Wer besitzt das Initiativrecht in JI-Angelegenheiten?

Was das Initiativrecht betrifft, so gilt die allgemeine Regel der EU auch im JI-Bereich: Es ist Sache der Europäischen Kommission, neue Rechtsakte vorzuschlagen. Allerdings können nach dem Vertrag von Lissabon bestimmte Rechtsakte auch auf Initiative eines Viertels der EU-Mitgliedstaaten erlassen werden. Dies gilt für folgende drei Bereiche (Artikel 76 AEUV):

justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen,

polizeiliche Zusammenarbeit und

Verwaltungszusammenarbeit.

2. Europäische Staatsanwaltschaft (Artikel 86 AEUV)

Wann und wie wird sie eingesetzt?

Die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern lediglich eine Möglichkeit. Im Vertrag heißt es, dass der Rat die Staatsanwaltschaft einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einsetzen "kann".

Worin bestehen ihre Hauptaufgaben?

Hauptaufgabe der Europäischen Staatsanwaltschaft wird die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sein. Sie wird dafür zuständig sein, solche Straftaten gegebenenfalls in Verbindung mit Europol strafrechtlich zu untersuchen und zu verfolgen und gegen die verdächtigen Personen vor den zuständigen Gerichten der EU-Mitgliedstaaten Anklage zu erheben. Der Europäische Rat kann die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ausdehnen.

3. Der neue Ständige Ausschuss des Rates für die innere Sicherheit (COSI)

"Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird." (Artikel 71 AEUV). Für diesen neuen ständigen Ausschuss wurde die Abkürzung COSI gewählt.

Worin bestehen die Hauptaufgaben des COSI?

Hauptaufgabe des COSI ist es, die Koordinierung der operativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der inneren Sicherheit zu erleichtern, zu fördern und zu verstärken. Diese Koordinierungsrolle erstreckt sich unter anderem auf die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden, auf den Schutz der Außengrenzen sowie auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit von Relevanz sind. Der Ausschuss berichtet dem Rat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten; dieser informiert seinerseits laufend das EP und die nationalen Parlamente.

Ferner hat der COSI die Aufgabe, die allgemeine Ausrichtung und die Effizienz der operativen Zusammenarbeit zu bewerten, um etwaige Mängel festzustellen und Empfehlungen für ihre Beseitigung auszusprechen. Er kann zudem Vertreter von Eurojust, Europol, Frontex und anderen einschlägigen Einrichtungen zu seinen Sitzungen einladen und soll zur Kohärenz des Handelns dieser Einrichtungen beitragen.

Der Ausschuss hat überdies – neben dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) – den Auftrag, den Rat gemäß der sog. "Solidaritätsklausel" (Artikel 222 AEUV) zu unterstützen. Nach dieser Klausel mobilisiert die EU "alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel", um einem Mitgliedstaat beizustehen, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

Der COSI beteiligt sich weder an der Ausarbeitung von Rechtsakten noch an der Durchführung von Operationen. Die Ausarbeitung von Rechtsakten ist weiterhin ausschließlich Sache des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV), der dabei von verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates unterstützt wird.

Wer vertritt die EU-Mitgliedstaaten im COSI?

In Anbetracht seiner operativen Rolle setzt sich der COSI aus Mitarbeitern der Ministerien der Mitgliedstaaten zusammen, die jeweils in den Ausschuss entsandt werden. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, ob er einen einzigen Vertreter für alle Themenbereiche oder mehrere Vertreter benennt. Allerdings ist die Anzahl der Delegierten begrenzt, damit der Ausschuss effizient arbeiten kann.

Die COSI-Delegierten werden von den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der EU in Brüssel und vom Ratssekretariat unterstützt. Die JI-Referenten der Ständigen Vertretungen treten erforderlichenfalls zwischen den Hauptsitzungen des COSI zusammen.

Hat der COSI Folgen für die Arbeit anderer Ratsausschüsse?

Mit der Einsetzung des COSI werden zwei andere Ratsausschüsse auf den Prüfstand gestellt:
der Ausschuss "Artikel 36" (CATS) und
der Strategische Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA).

Bis spätestens zum 1. Januar 2012 wird der AStV die Arbeit des CATS und des SAEGA unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Kohärenz der Arbeitsstrukturen des Rates neu bewerten. In der Zwischenzeit werden sich die beiden Ausschüsse auf die strategischen Fragen konzentrieren, bei denen der COSI ohnehin keinen Beitrag leisten könnte, und nach Bedarf zusammentreten. Außerdem werden sie erforderlichenfalls in die Gesetzgebungsarbeit einbezogen, wobei jedoch für die Ausarbeitung der Rechtsakte ausschließlich der AStV zuständig bleibt.

Sind noch andere Vorbereitungsgremien des Rates im JI-Bereich von der Umstrukturierung betroffen?

Ja. Die wichtigsten Neuerungen sind
die Einsetzung der Gruppe "Terrorismus", einer einzigen horizontalen Arbeitsgruppe, die mit sämtlichen Querschnittsaspekten des Terrorismus befasst ist und die verschiedenen Aktionspläne zur Terrorismusbekämpfung zusammenfassen soll und
die Gruppe "JI-Außenbeziehungen", ein ständiges Gremium, das die Ad-hoc-Unterstützungsgruppe JI-Außenbeziehungen ablöst.

4. Übergangsbestimmungen für den Besitzstand im Bereich der dritten Säule

Nach [Artikel 10 des Protokolls Nr. 36](#) über die Übergangsbestimmungen gelten die Befugnisse des Gerichtshofs und der Kommission bezüglich der bereits angenommenen Rechtsakte im Rahmen der dritten Säule erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, d.h. ab dem 1. Dezember 2014.

Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Übergangsfrist kann das Vereinigte Königreich noch entscheiden, dass es hinsichtlich dieser EU-Rechtsakte die Befugnisse der EU-Organe nicht anerkennt.